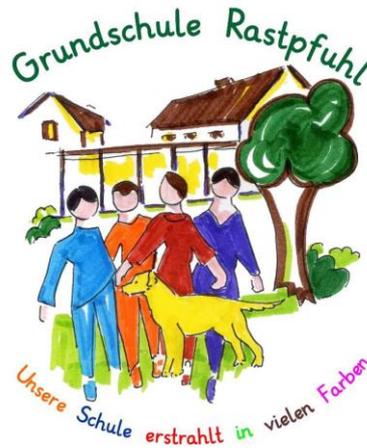


# Musterhygieneplan der Grundschule Saarbrücken-Rastpfuhl in Anlehnung an den Musterhygieneplan Saarland vom 19.02.21



Stand 22.02.21: Die Schüler\*innen sowie die Erziehungsberechtigten wurden durch die Schule bzw. Lehrkräfte über die Hygienemaßnahmen und den Infektionsschutz an der Grundschule Saarbrücken-Rastpfuhl informiert und aufgeklärt.

Den Lehrkräften der Schule sowie dem weiteren pädagogischen und nicht- pädagogischen Personal der Schule wird/wurde der schulische Hygieneplan zugänglich gemacht. Sie werden über Änderungen umgehend informiert. Alle in der Schule tätigen Personen, alle Schüler\*innen sowie alle Personen, die die Schule aufsuchen, unterliegen diesem Hygieneplan. Sie sind gehalten, die Hygienehinweise sorgfältig zu beachten und zwingend einzuhalten.

## **1. Rolle der Schule**

Die Kontaktierung und Benachrichtigung möglicher Kontaktpersonen oder die Anordnung von Maßnahmen wie eine Quarantäne, darf in der Regel die Schule nicht übernehmen.

Im Notfall, wenn das zuständige Gesundheitsamt nicht erreichbar ist, eine umgehende Information der Eltern und Erziehungsberechtigten jedoch dringend erforderlich erscheint, kann die Schulleitung die von einem Infektionsfall betroffene Schüler\*innen-Gruppe nach Hause entlassen bzw. die Eltern bitten, dass sie ihre Kinder für einen Tag nicht zur Schule schicken sollen, bis das Gesundheitsamt in der Schule tätig wird.

## **2. Zuständigkeiten**

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich

## **3. Abgrenzung schulfremde und nicht schulfremde Personen**

Die Schulleitung/Verwaltung hat eine Liste aller nicht schulfremden Personen erstellt (inkl. Tage/Stunden der Anwesenheit). Die Anwesenheit bzw. Abwesenheit dieser Personen wird täglich kontrolliert und dokumentiert.

## **4. Schulfremde Personen in der Schule, Veranstaltungen**

- Besuchen schulfremde Personen länger als 15 Minuten die GS Saarbrücken-Rastpfuhl (Ausnahme: Reinigungspersonal und Handwerker) ist eine Besucherbescheinigung auszustellen und den/dem Besucher(n) ist das Datenschutzblatt auszuhändigen.
- Diese Besucherbescheinigung wird in einem Ordner im Sekretariat (unter Verschluss) abgeheftet. Nach vier Wochen wird diese Bescheinigung vernichtet.
- Veranstaltungen in der Schule mit eher öffentlichem Charakter finden nicht statt.
- Elternabend, Info-4- Veranstaltungen, Schulaufnahme fanden bereits statt. Weitere Veranstaltungen werden vermieden. Eltern werden postalisch, über die Homepage und über Whats App Gruppen

regelmäßig über Neuerungen etc. informiert.

- Kommt es in Ausnahmefällen zur Anwesenheit von Schulfremden in der Schule, besteht die Verpflichtung zum Tragen eines MNS durch die Schulfremden, zum Abstandhalten und zum Lüften.
- Das Reinigungspersonal wurde in Rücksprache mit den Hausmeistern zu Zeiten der Nicht-Anwesenheit der Kinder eingeteilt. Kontaktdaten des Reinigungspersonals liegen nur GMS vor.
- Reinigung:
  - Haus B: ab 15:00 Uhr
  - Haus C: OG: ab 16:00 Uhr; UG: ab 16:00 Uhr, EG: ab 18:00 Uhr
  - Pavillon C und B: ab 15:00 Uhr
  - Turnhalle: ab 16:00 Uhr oder vor dem Unterricht zw. 6:00 -8:00 Uhr
- Dem Gesundheitsamt werden diese Daten im Rahmen der Kontaktnachverfolgung verpflichtend zur Verfügung gestellt.

## 5. Schulfahrten und außerschulische Lernorte

- Unterrichtsgänge und Schulwanderungen werden nach Anmeldung bei der Schulleitung klassenintern durchgeführt. Diese werden in ein Dokumentationsbuch eingetragen und müssen vor Beginn von der Schulleitung genehmigt werden.
- Schulfahrten sowie Fahrten aus besonderem Anlass finden nicht statt.
- Lerngruppen können außerschulische Lernorte im Freien im Rahmen von Schulwanderungen oder Unterrichtsgängen bei Beachtung der AHA-Regeln und MNS unter den Schüler\*innen, die einer festen Gruppe angehören, aufsuchen. Im Freien besteht ebenfalls die Pflicht des Tragens einer MNS
- Beim Aufenthalt im öffentlichen Raum ist die Größe der Gruppe auf eine Klasse einschließlich des erforderlichen Aufsichtspersonals zu beschränken.
- Das Aufsuchen von außerschulischen Lernorten in Innenräumen oder an betriebsamen außerschulischen Orten mit vielen ungezielten externen Kontakten ist untersagt.
- Besuchen mehrere Gruppen der Schule gleichzeitig einen außerschulischen Lernort, muss der Veranstalter gewährleisten, dass die verschiedenen festen Gruppen stets durch einen Abstand von mindestens 1,5 m voneinander getrennt bleiben.

## 6. Persönliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind an der Grundschule Saarbrücken-Rastpfuhl zu beachten:

- Verzicht auf Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln.
- Händehygiene:
  - Schulpersonal/Nicht schulfremde Personen: Regelmäßiges und sorgfältiges mindestens 20 Sekunden langes Hände waschen mit Flüssigseife, insbesondere vor dem Essen, nach dem Besuch der Toilette und nach dem Aufenthalt in der Pause wenn ggf. öffentlich zugängliche Gegenstände angefasst wurden.
  - Kinder: Regelmäßiges und sorgfältiges mindestens 20 Sekunden langes Hände waschen mit Flüssigseife, insbesondere vor dem Essen, nach dem Besuch der Toilette und nach dem Aufenthalt in der Pause wenn ggf. öffentlich zugängliche Gegenstände angefasst wurden sowie zu Beginn der Schule, nach den Pause, nach dem Unterricht.
- Händedesinfektion mit Desinfektionsmittel steht dem Schulpersonal über Spender in den Pavillons C und B sowie in den Klassenräumen (unter Verschluss) zur Verfügung. Bei Nachfüllbedarf ist die Schulleitung oder die Hausmeister zu informieren.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe werden möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst.

- Husten- und Niesetikette werden beachtet.
- Um die Möglichkeit zur persönlichen Hygiene zu gewährleisten, ist dafür Sorge getragen worden, dass genügend Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern (Papier oder Stoff) an der Grundschule Saarbrücken-Rastpfuhl vorhanden sind.
- Aus Sicherheitsgründen ist das Desinfektionsmittel in den Klassen- und FGTS Räumen unter Verschluss.
- Vom Tragen von Handschuhen im Alltag wurde aus Hygienegründen abgesehen. Bei Bedarf stehen diese jedoch dem Schulpersonal zur Verfügung.

## 7. Feste Gruppen und Mindestabstand

- Um einer Ausbreitung von Infektionen vorzubeugen wurden feste Gruppen (grundsätzlich der Klassenverband) beibehalten:
  - klassenbezogene feste Gruppen wurden gebildet, soweit die personellen und organisatorischen Gegebenheiten dies zulassen.
  - Eine Durchmischung von Schüler\*innen sowie Betreuungspersonal aus verschiedenen Gruppen ist wo immer es möglich ist, vermieden.
  - Das Betreuungspersonal wurde den Betreuungsgruppen möglichst konstant zugewiesen.
  - Bei einem Einsatz der Betreuungskräfte in verschiedenen festen Gruppen, wird einen Abstand von 1,5 m zu anderen Personen – auch in der Betreuungsgruppe – möglichst eingehalten.
- Von einer Durchmischung der festen Gruppen untereinander wurde möglichst abgesehen.
- Die Lehrkräfte der Grundschule Saarbrücken-Rastpfuhl werden nur in der eigenen Schule in möglichst wenigen verschiedenen Gruppen eingesetzt.
  - Klassenlehrer nur in eigenen Klassen
  - Müllenbach: Klassen 1.2, 3.1, feste Fördergruppen
  - André: Klassen: 3/4
  - Wolf: Klassen: 1/2
  - Kilian/Klein/Japiashvili: feste Fördergruppen (Dokumentation wird täglich geführt)
  - Einsatz des Lehrpersonals in der FGTS ist festgelegt und wenn möglich auf die eigene Klasse bzw. Bezugsgruppe beschränkt.
- In den Klassen/-Themenräumen sowie beim Essen werden feste Sitzordnungen eingehalten. Dies wurde in Sitzplänen für alle Schüler bzw. Klassen dokumentiert.
- Im Schulgebäude wird generell auf einen Mindestabstand von 1,5-2 m geachtet werden.
- Lehrkräfte, die in verschiedenen festen Gruppen eingesetzt sind, halten einen Abstand von 1,5 m zu anderen Personen – auch in der Klasse zu Schüler\*innen.
- Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände wurden befestigt. Zudem wurde der schuleigene Musterhygieneplan den Eltern bereitgestellt (Homepage, Whats App Gruppe)
- Vor und nach dem Unterricht ist eine angemessene Aufsicht im Eingangsbereich, in den Fluren sichergestellt.
- Es gelten die Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof:
  - Klassen 2: Schulhof A- Teilung des Schulhofes in zwei Bereiche
  - Klassen 3: Schulhof A- Teilung des Schulhofes in zwei Bereiche
  - Klassen 1: Schulhof C
  - Klassen 4: Schulhof B
  - FGTS-Schulgarten

## **8. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle Personen in der Schule**

Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schülerinnen und Schüler - auch für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule - sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule für den gesamten schulischen Betrieb in den Klassen-, Unterrichts- und Betreuungsräumen im Vor- und Nachmittagsbereich eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen eines MNS (keine MNB!). Statt eines MNS können freiwillig auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden.

**MNS:** Medizinische Maske: Wird auch als OP-Maske, chirurgische Maske, oder Mund-Nasen-Schutz bezeichnet und im Folgenden mit „MNS“ abgekürzt. Sie dient vor allem dem Fremdschutz, indem sie andere vor Tropfen in der Ausatemluft der tragenden Person schützt. Die Abgabe von Tröpfchen und Spritzern beim Sprechen, Husten oder Niesen wird reduziert. Medizinische Masken sind nach EN 14683, einer Norm für Medizinprodukte durch den Hersteller geprüft.

**Masken (jeglicher Art), Visiere, Handschuhe, Desinfektionsmittel (Tisch/Hände) stehen dem gesamten Schulpersonal im Rektorat zur Verfügung.**

**MNB sind nicht erlaubt!**

MNB/Mund-Nasen-Bedeckungen: Wird auch als Alltagsmaske, DIY-Maske, Behelfsmaske oder Community-Maske bezeichnet, besteht meist aus Stoff und wird mit „MNB“ abgekürzt. Sie dient vor allem dem Fremdschutz, indem die Abgabe von Tröpfchen und Spritzern beim Sprechen, Husten oder Niesen reduziert wird. Die Wirksamkeit der Maske wird nicht geprüft.

Für Lehrkräfte ist das Tragen eines MNS im Unterricht grundsätzlich verbindlich.

**Alle Personen die das Gelände der GS Saarbrücken Rastpfuhl betreten, sind verpflichtet im gesamten Schulbereich eine Maske zu tragen.**

Alle 30-50 Minuten werden „Maskenpausen“ für ca. 5-10 Minuten durchgeführt (zusätzliche Frischluft)

## **9. Raumhygiene**

### **Lüften**

- Mit dem Schulpersonal wurde das richtige Lüften besprochen.
- Entsprechende Aushänge für alle Schulräumlichkeiten wurden verteilt und in den Räumen befestigt.
- Lüftungsprotokolle befinden sich in den Klassenbüchern.

### **Sanitärbereich**

- Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich werden vermieden.
- Während der Pausen wurde dem Zugangsbereich der Toiletten zusätzliches Aufsichtspersonal zugewiesen.
- In allen Toilettenräumen stehen der gesamten Schulgemeinschaft jederzeit ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff) zur Verfügung.
- Für gebrauchte Papierhandtücher sind entsprechende Auffangbehälter vorgehalten.

## **10. Reinigung der Grundschule Saarbrücken-Rastpfuhl**

- Toilettenanlagen: täglich + Müll leeren
- Klassen: tägliches Böden putzen, Schulbänke und Türklinken desinfizieren, Müll täglich leeren
- Flure: tägliches putzen
- Treppenhäuser: tägliches putzen
- Verwaltung: tägliches Böden putzen, (regelmäßiges?) desinfizieren von Türklinken und Oberflächen,

tägliches Müllentsorgen

- Lehrerzimmer: tägliches Böden putzen, (regelmäßiges?) desinfizieren von Türklinken und Oberflächen, tägliches Müllentsorgen

#### **11. Infektionsschutz im Fachunterricht**

- Sport- und Musikunterricht bzw. Bewegungsangebote finden unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes (MNS, Hygieneregeln, Abstandsregeln und Lüften) statt.
- Der Kunstunterricht findet in Projekten statt. Hierbei wird darauf geachtet, dass möglichst wenige Schüler\*innen die gleichen Werkzeug/Arbeitsutensilien benutzen.
- Für alle Fächer gilt: Aktivitäten im Fachunterricht die zu Kontakten und in Innenräumen, die zu höheren respiratorischen Aktivitäten führen (zum Beispiel das Spielen von Blasinstrumenten, Singen) sind grundsätzlich nicht erlaubt.
- Entsprechender Unterricht bzw. Übungseinheiten im Freien können, soweit das Wetter es zulässt, durchgeführt werden. Auch hier ist ggf. auf den Abstand zu achten.

#### **12. Regelungen für den Sportunterricht**

- Sportunterricht findet statt.
- Für Schüler der Klassen 1-4 besteht im Sportunterricht Maskenpflicht.
- Auch hier wurde den Lehrkräften das Tragen einer FFP 2 Maske von Seiten der Schulleitung dringend empfohlen.
- Der Unterricht im Freien wird in allen Klassen dem Hallensport vorgezogen.
- Wurden Geräte von mehreren Personen benutzt, werden diese desinfiziert und die Hände werden vor und nach Nutzung gewaschen.
- Kontakte bei sportlichen Übungen werden vermieden
- Geeignete Unterrichtsinhalte wurden ausgewählt (wie z.B. Spiele mit Abstand für den Sportunterricht).
- Alternative Bewegungsangebote werden im Innenbereich und im Außenbereich mit Maske mit entsprechendem Abstand durchgeführt.
- Die Schüler\*innen sowie das Lehrpersonal halten vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene ein.
- Vor und nach der Nutzung der Sporthalle wird auf eine effektive Raumlüftung geachtet.
- Schwimmunterricht kann in Abstimmung mit den für die Schwimmbäder zuständigen Trägern nicht stattfinden.

#### **13. Regelungen für den Musikunterricht**

- Musikunterricht findet statt. Auf Singen wird verzichtet.
- Der Mindestabstand ist konsequent einzuhalten.

#### **14. Neuregelung zur Erteilung des Religions- und Ethikunterrichts in der Primarstufe**

- Religionsunterricht findet im Klassenverband statt, d.h. durch die Religionskraft in ihrer Konfession auf der Grundlage des bestehenden Lehrplans in ökumenischer Offenheit.

#### **15. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen**

- Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen werden unter Einhaltung der Hygieneregeln und des Infektionsschutzes durchgeführt (online/in der Turnhalle)
- Dabei wird auf einen Mindestabstand von 1,5 m und eine MNS (auch am Platz) geachtet
- Telefon- oder Videokonferenzen finden ebenfalls statt.

## 16. Schutz vor Infektionen

Alle Lehrkräfte sind, soweit sie dienstfähig und nicht beurlaubt oder aus anderen berechtigten Gründen, wie z.B. Elternzeit freigestellt sind, grundsätzlich zum Dienst in ihrer jeweiligen Dienststelle verpflichtet.

Durch strenge Einhaltung der vorgegebenen Infektionsschutz- und Hygiene-maßnahmen gilt es, die eigene und andere Personen zu schützen.

## 17. Lehrkräfte als Risikopersonen

- Alle vulnerablen Lehrkräfte haben eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt. Zudem ist ein ausführliches Gesprächsprotokoll angefertigt worden. Die entsprechenden Unterlagen wurden den Personalnebenakten zugeordnet.
- Das Aushändigen der entsprechenden Schutzausrüstung ist erfolgt bzw. erfolgt auf Wunsch.
- Die vulnerablen Lehrkräfte, die im Präsenzunterricht eingesetzt sind, nehmen an Dienstbesprechungen teil. Das Protokoll dieser Besprechungen wird jedem zugänglich gemacht.
- Tritt an einem Schulstandort eine COVID-19 Infektion auf, können die als besonders schutzbedürftig anerkannten Lehrkräfte sich – unabhängig von der Qualität des Kontaktes mit der von der Infektion betroffenen Gruppe - aus Fürsorgegründen in häusliche Quarantäne begeben bis das Gesundheitsamt seine Prüfung abgeschlossen und entsprechende Hinweise gegeben hat. Soweit sie in dieser Zeit nicht aufgrund einer Erkrankung dienstunfähig sind, werden sie für schulische Tätigkeiten eingesetzt, die unter Einhaltung der Quarantänebedingungen möglich sind, wie z. B. für das Lernen von zuhause. Dies gilt ebenso für alle Lehrkräfte, für die seitens des Gesundheitsamtes eine Quarantäne angeordnet oder empfohlen wird.

## 18. Schüler\*innen als Risikopersonen

Alle Schüler\*innen sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Wird von den Erziehungsberechtigten oder dem/der volljährigen Schüler/in die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird.

Auch bei Schüler\*innen, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht erfüllt dieser Schüler/diese Schülerin seine/ihre Schulpflicht durch die Wahrnehmung der häuslichen Lernangebote durch die Schule im Lernen von zuhause, das dem Präsenzunterricht gleichsteht.

## 19. Reiserückkehrer\*innen aus Risikogebieten

Reiserückkehrer\*innen aus Risikogebieten müssen die unter Artikel 1a „Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus“ der „Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 30. Oktober 2020“ in der jeweils geltenden Fassung beachten:

## 20. Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Abstand nicht eingehalten werden.

Hierfür sind außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nase-Schutz/chirurgische Masken sowie drei FFP2-Masken), Schutzbrillen sowie Einmalhandschuhe und eine Beatmungsmaske als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorzuhalten, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt werden. Entsprechende Notfallmaterialien, die uns vom Schulträger

zur Verfügung gestellt wurden, liegen in einem für dem gesamten Schulpersonal zugänglichem Raum (1.Hilferaum – Lehrerzimmer)

## 21. Dokumentation, Nachverfolgung und Testung

Folgende Dokumentationen liegen der Grundschule Saarbrücken-Rastpfuhl vor:

- Dokumentation der Anwesenheit der Kinder in Klassen- und Kursbüchern
- Sitzplan in allen Unterrichtsräumen
- Lüftungsprotokolle in den Klassenbüchern dokumentiert seit 17.11.20
- Dokumentation der individuellen Förderung mit engem Kontakt zu Schüler\*innen im Klassenbuch
- Dokumentation der Eltern-Anwesenheit/Abwesenheit des gesamten Schulpersonals im Vor- und Nachmittagsbereich
- Dokumentation der Anwesenheit schulfremder Personen (Besucherbescheinigung)
- Schulexternen Personen, deren Daten erfasst wurden, sind die Datenschutzhinweise nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Rahmen der Kontaktdatenerhebung durch die Schule auf der Grundlage der saarländischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ausgehändigt worden.

## 22. Schüler\*innen und Lehrkräfte saarländischer Schulen mit Wohnsitz in Risikogebieten

- Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnort im Grenzgebiet in Frankreich haben wurde vom Sekretariat eine entsprechende Schulbescheinigung ausgestellt. Die Schüler\*innen nehmen weiter am regulären Schulunterricht teil.

## 23. Meldepflicht

- **Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.**
- **Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung der Schule ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts bereits erfolgt ist.**

## 24. Personen mit Krankheitssymptomen

Als Verdachtsfall für eine COVID-19-Erkrankung gelten Personen mit Symptomen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, insbesondere: erhöhte Temperatur, Fieber ( $\geq 38,0^{\circ}\text{C}$ ); respiratorische Symptome (Husten, Halsschmerzen); Kopfschmerzen; allgemeines Krankheitsempfinden (Müdigkeit, Abgeschlagenheit); gastrointestinale Symptome wie Durchfall, Übelkeit und/oder Erbrechen; Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens). Bei Personen bei denen kein Risikokontakt bekannt ist und die mindestens eines der folgenden Symptome aufweisen, soll ein erhöhtes Risiko für das Bestehen einer Infektion mit SARS-CoV-2 angenommen werden (solange nach ärztlichem Urteil keine andere Erklärung vorliegt):

Fieber  $> 38,0^{\circ}\text{C}$ , reduzierter Allgemeinzustand

trockener Husten (mehr als gelegentlich und nicht durch eine Grunderkrankung erklärt)

ausgeprägte gastrointestinale Symptome (anhaltende erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen)

Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns (Hypo- oder Anosmie bzw. Hypo- oder Ageusie)

Treten bei einer Person in der Schule eines der o. g. Krankheitssymptome auf, soll der Schulbesuch unterbrochen werden und wie im Folgenden dargestellt verfahren werden. Der ÖPNV sollte nach Möglichkeit nicht genutzt werden. Bei jüngeren Schüler\*innen sind die Eltern in jedem Fall zu benachrichtigen. Bis zum

Verlassen der Schule sollte die erkrankte Person sich in einen Raum mit möglichst wenigen Kontakten zu anderen Personen begeben.

Schüler\*innen mit den o.g. Symptomen, die auf ein erhöhtes Risiko für das Bestehen einer SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, sollen bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht an Präsenzunterricht teilnehmen.

Schüler\*innen mit leichteren Krankheitszeichen sollen ebenfalls erst nach einer symptomfreien Phase von 48 Stunden wieder an Präsenzunterricht teilnehmen.

Bei Symptomen, die sicher auf eine bekannte chronische Erkrankung (z.B. eine Allergie) zurückzuführen sind, und nicht auf eine Infektionserkrankung, kann die Schule weiterhin besucht werden.

Es empfiehlt sich das Aufsuchen eines Arztes oder einer Ärztin (vorher in der Praxis anrufen). Diese/r entscheidet über die Erfordernis eines Tests auf COVID-19.

Wenn eine COVID-19-Testung vom Arzt oder der Ärztin angeordnet wurde, bleibt die betroffene Person zu Hause bis das Testergebnis vorliegt. Haushaltsmitglieder dürfen, wenn das Gesundheitsamt nichts anderes verfügt hat, die Schule besuchen.

Alle weiteren Regelungen werden vom zuständigen Gesundheitsamt bzw. von der Ortspolizeibehörde getroffen.

Zur Wiederzulassung des Besuchs der Schule darf von der Schule generell kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest verlangt werden.

## **25. Schulinterne Umsetzung**

- Die Schüler\*innen werden über die Bedeutung der Quarantäne bei der Unterbrechung von Infektionsketten sowie das richtige Verhalten bei Anordnung einer Quarantäne informiert. Diese Themen werden alters- sowie entwicklungsangepasst im Unterricht durch die Lehrkräfte behandelt.
- Die Schüler\*innen der einzelnen Klassen haben fest zugewiesene Aufstellplätze und Schulhöfe.
- Die Schüler\*innen werden von den Lehrkräften und/oder dem Schulpersonal in die Klassenräume und auf die entsprechenden Pausenflächen geführt.
- Aktivitäten finden in Klassenverbänden statt.
- In allen Räumen befinden sich MNS, Oberflächen- und Handdesinfektion, Einweghandschuhe.
- Grundsätzlich sind die Eltern verpflichtet, dem Kind einen entsprechenden MNS mitzugeben. Als Ersatz (vergessen, kaputt gehen, schmutzig) stellt die Schule den Kindern MNS.
- Ergänzend zur Reinigung der Schule durch Putzkräfte, reinigt das Schulpersonal Tischoberflächen und Türklinken zusätzlich.
- Das Reinigen von Tastaturen, Mäusen und sonstigem Elektrozubehör liegt in der Verantwortung des Nutzers (Schulpersonal).
- Feste Desinfektionsspender wurden in den Pavillons und in der Turnhalle installiert.
- Ein Stoßlüften wird in allen genutzten Räumen der Schule alle 20-25 Minuten durchgeführt und dokumentiert.
- Alle 30-50 Minuten werden „Maskenpausen“ für ca. 5-10 Minuten durchgeführt (zusätzliche Frischluft)